

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sömmerda

gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. §§ 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

An alle bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte im Landkreis Sömmerda

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Ermächtigung aller bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte für das Ausstellen von Heimtierpässen zur Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen oder Frettchen im Landkreis Sömmerda

Vollzug der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 (Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen oder Frettchen)

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Sömmerda folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierärztinnen und Tierärzte im Landkreis Sömmerda, die bereits im Sinne der Verordnung (EU) 576/2013 zum Ausstellen von Heimtierpässen ermächtigt wurden und sind, gelten mit Ablösung der genannten Verordnung durch die Verordnung (EU) 2026/131 zum 22. April 2026 weiterhin als ermächtigt sowie zusätzlich ermächtigt für die Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen und Frettchen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda eingesehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 nebst begleitender Rechtsakte löste ab dem 22. April 2026 die ursprüngliche (Heimtier-) Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ab.

Mit Artikel 270 Absatz 2 letzter Anstrich der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) wurde die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zum 21. April 2021 aufgehoben, doch deren Gültigkeit mit Artikel 277 der Verordnung (EU) 2026/429 bis zum 21. April 2026 verlängert. Mit dem 22. April 2026 endete die Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 daher endgültig und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2026/131 trat hierfür als Nachfolgeverordnung in Kraft.

Die nun geltende Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 regelt die Vorgaben in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2016/429 für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken.

Während die alte Verordnung unter einem „ermächtigten Tierarzt“ einen Tierarzt verstand, der von der zuständigen Behörde ermächtigt worden ist, bestimmte Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder mit anderen aufgrund dieser Verordnung verabschiedeten Rechtsakten auszuführen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013), definiert die neue Delegierte Verordnung den Begriff des „ermächtigten Tierarztes“ in Artikel 2 Nummer 1 neu und verweist zwecks Definition auf Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 , wonach dem Tierarzt durch die zuständigen Behörden amtliche Aufgaben schriftlich übertragen werden müssen.

Zudem dürfen nach Artikel 70 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Transponder bei Heimtieren nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden oder nach Ziffer ii durch eine natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ermächtigt ist, wenn der Mitgliedstaat dies zugelassen hat.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 waren ermächtigte Tierärzte insbesondere für die Ausstellung eines Heimtierausweises, die Blutprobenentnahme und die Vornahme von Impfungen bei Heimtieren ausdrücklich gesetzlich berechtigt worden. Zur Tätigkeit der Implantation eines Transponders wurden die Tierärzte aber nicht gesondert gesetzlich ermächtigt, sodass bis dato auch u. a. nicht ermächtigte Tierärzte die Implantation von Transpondern bei Heimtieren vornehmen durften.

Mit der neuen Begriffsbestimmung eines „ermächtigten Tierarztes“ in der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist es zwingend erforderlich, die dem Tierarzt übertragene Aufgabe der Transplantation von Transpondern bei Hunden, Katzen und Frettchen mittels dieser Allgemeinverfügung konkret zu bestimmen.

Aus den vorgenannten Gründen war die gegenständliche Allgemeinverfügung zu erlassen und alle Tierärztinnen und Tierärzte im Landkreis Sömmerda , die bis zum 22. April 2026 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin ermächtigt

sind, nunmehr nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2026/131 zusätzlich für die Implantation von Transpondern von Hunden, Katzen und Frettchen zu ermächtigen.

II.

Das VLÜA des Landkreises Sömmerda ist die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 2 i. V. m Absatz 1 Nr. 3 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Entsprechend obliegt der Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu 1.:

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 werden alle Tierärzte zur Tätigkeit „Implantation von Transpondern“ im Sinne von Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Ziffer i ermächtigt, die bis zum 22. April 2026 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin ermächtigt sind.

Gemäß Artikel 70 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 wird hinsichtlich des Begriffes „ermächtigter Tierarzt“ auf Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 verwiesen, wonach dies ein Tierarzt sein muss, auf den die amtlichen Aufgaben durch die zuständige Behörde übertragen wurde. Mangels einer gesetzlichen Tätigkeitsübertragung hinsichtlich des Setzens von Transponder im Sinne von Artikel 70 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, wird diese Aufgabe nun mittels dieser Allgemeinverfügung übertragen.

Die Voraussetzung für eine Übertragung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und b Verordnung (EU) 2017/625 und mithin zur Ermächtigung für diese Tätigkeit liegen vor. Die Übertragung dieser Tätigkeit ist erlaubt (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625) und die Bedingung für eine Übertragung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/625 sind erfüllt. Die Personengruppe „Tierärzteschaft“ weist aufgrund ihrer bestehenden Qualifikation sowie ihrer bisherigen Einbindung in Kennzeichnungs- und Registrierungsprozesse die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit auf.

Das „Ob“ und „Wie“ der Übertragung bestimmter Tätigkeiten auf einen Tierarzt nach Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 liegt im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen wurde dabei pflichtgemäß ausgeübt. Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ermächtigung ist für die Erfüllung des Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 notwendig und geeignet. Wie bereits ausgeführt, dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärzten implantiert werden. Angesichts der Änderung der Begriffsdefinition des „ermächtigten Tierarztes“ im der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

nebst begleitender Rechtsakte war die Ermächtigung der Tierärzte hierzu nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 obligat. Sie dient zudem der Verbesserung des bestehenden Systems zur Tierseuchenbekämpfung, der Rückverfolgbarkeit von Tieren, der Stärkung der Prävention sowie der Erhöhung der Wirksamkeit von Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenfall – insbesondere bei einem Ausbruch von Tollwut. Ohne die Ermächtigung bestünde die Gefahr einer unsachgemäßen Implantation von Transpondern bei Heimtieren, die den unionsrechtlichen Vorgaben widerspräche. Sie dient dabei auch der effektiven Bekämpfung des illegalen Handels mit Heimtieren, denn durch die Übertragung dieser Tätigkeit auf qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte wird das Risiko gesenkt, dass gefälschte Transponder implantiert werden und trägt damit zur zuverlässigen Rückverfolgbarkeit eines Heimtieres bei. Die Aufgabenermächtigung ist auch erforderlich. Ein milderer und gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ist nicht bekannt. Die Ermächtigung ist zweck- und sachdienlich und bezieht sich auf einen klar abgrenzbaren Adressatenkreis und erfasst eine – auf sachlichen Gründen gestützte – Personengruppe. Die hierzu ausgewählte Personengruppe besitzt eben die entsprechende fachliche Qualifikation zur Durchführung von tierschutzgerechten Implantationen von Transpondern. Zudem beschränkt sich die Ermächtigung auf die Implantation von Transpondern bei bestimmten Tierarten (Hunden, Katzen und Frettchen). Die Ermächtigung ist zudem angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Ermächtigung regelt keine zusätzlichen und unzumutbaren Anforderungen an die Adressaten der Ermächtigung.

Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ergebenden Anforderungen sachgerecht umzusetzen.

Zu 2.:

Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 1 Absatz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG und ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Zu 3. und 4.:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. m. § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite wird die Verpflichtung aus § 1 Absatz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Absatz 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu

berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Nach § 1 Absatz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 VwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 VwVfG). Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um es den benannten Tierärzten zu ermöglichen umgehend von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu 5.:

Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Absatz 7 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sind auf unserer Internetseite <https://ebo.lra-soemmerda.de> beschrieben.



Sömmerda, den 17.07.2026

Dr.Olma
Amtsleiterin

Hinweis:

Auch im Rahmen der Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 als Nachfolgeverordnung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bleiben die bestehenden begünstigenden Verwaltungsakte der Landkreise und Kreisfreien Städte (Ermächtigungen der Tierärzte) weiterhin bestehen.

Für neue Anträge auf Ermächtigung gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2026/131 i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 im Landkreis Sömmerda ist weiterhin nach § 1 Absatz 2 ThürTierGesG das VLÜA Sömmerda zuständig.

Rechtsbezüge:

Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission vom 20. Januar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken (ABl. L, 2026/132, 27.3.2026)

Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1) in der derzeit geltenden Fassung

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1), außer Kraft

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1-142

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115-169)

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024, Verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist